

## **Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2019**

### **Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften** nach Ziffer I.2 der Ausschreibung

#### 1. Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsbogen
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Flächenberechnung nach DIN 277
- fachliche und bauliche Konzeption der ambulant betreuten Wohngemeinschaft
- Bestätigung der zuständigen Heimaufsicht, dass die Konzeption der Wohngemeinschaft in Einklang mit dem WTPG steht
- bemaßter Grundrissplan mit Raumbezeichnung und Flächen pro Raum, Freiflächenplan, Lageplan
- Nachweis über die Einbeziehung der Brandschutzbehörde

#### 2. Höhe der Förderung

Für den Bau oder Erwerb von Wohnraum für Wohngemeinschaften für Menschen mit Betreuungs- und Versorgungsbedarf kann eine Förderung bis zu 100.000 Euro gewährt werden. Kosten für Ausstattung und Personal sind nicht förderfähig.

#### 3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein Projektbeginn vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids ist förderschädlich und setzt eine mögliche Förderung außer Kraft (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

#### 4. Dingliche Sicherung/Bankbürgschaft

Zur Sicherung muss zugunsten des Landes Baden-Württemberg eine Grundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages bestellt werden. Sofern die Wohngemeinschaft in gemieteten Räumlichkeiten errichtet werden soll, ist eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorzulegen. Die Kosten hierfür werden vom Zuwendungsgeber nicht übernommen.

## 5. Sonstige Bedingungen

Die Förderung hat den weiteren Zweck, die Investitionsaufwendungen für die geförderte Maßnahme entsprechend der Höhe der gewährten Fördermittel zu mindern und die Bewohner der Wohngemeinschaft entsprechend zu entlasten. Der Träger der Wohngemeinschaft ist deshalb verpflichtet, diesen Entlastungseffekt in vollem Umfang an die Bewohner der Wohngemeinschaft weiterzugeben.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Investitionsmaßnahme in Betrieb genommen wird.